Debeka
Versichern und Bausparen

Debeka
Krankenversicherungsverein a. G.

Meldung Elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM): Private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Widerspruchsrecht

Auf dem Weg, Lohnabrechnungen künftig in Deutschland möglichst ohne Papierdokumente möglich zu machen, hat der Gesetzgeber Private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen ab Januar 2026 verpflichtet, die Höhe der Beiträge für eine Private Krankenversicherung und eine Private Pflegeversicherung sowie des steuerlich als Sonderausgabe absetzbaren Teils dieser Beiträge den Finanzbehörden im Voraus elektronisch zu übermitteln.

Zum einen weist dies für den Arbeitgeber nach, dass der Arbeitnehmer (im Sinne von § 257 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) tatsächlich Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu tragen hat, an denen sich der Arbeitgeber steuerfrei beteiligen kann. Zum anderen darf der Arbeitgeber ab 2026 nur noch die in ELStAM hinterlegten Beiträge – und nicht wie bisher alternativ eine Pauschale – im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung als Sonderausgabe abziehen. Vor diesem Hintergrund müssen wir die Höhe Ihrer Beiträge melden.

Sie wollen nicht, dass Ihr Arbeitgeber diese Informationen zur Höhe Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und ggf. mitversicherter Familienangehöriger erhält? Dann können Sie dem uns gegenüber formlos ganz oder teilweise (z. B. für Risikozuschläge) widersprechen. Wir übertragen daraufhin keine bzw. weniger Daten in die ELStAM-Datenbank.

Bedenken Sie bitte: Je nach Ausgestaltung des Widerspruchs ist der Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung dann steuerpflichtig und/oder die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden nicht oder nur zum Teil als Sonderausgabe von der Lohnsteuer abgezogen. Somit ist die Steuerbelastung ggf. erstmal zu hoch – und kann erst bei der Einkommensteuerveranlagung korrigiert werden.

Ein Widerspruch bietet sich hingegen für versicherte Personen an, die nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen (z. B. Selbstständige oder Personen, die eine gesetzliche Rente erhalten).

Bei weitergehenden Fragen zu den konkreten Auswirkungen der ELStAM-Meldung auf Ihre persönliche Situation verweisen wir auf Ihren Steuerberater bzw. die Finanzverwaltung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus rechtlichen Gründen keine individuelle Steuerberatung erbringen dürfen.

3/262 (01.07.2025) 1101FO0002 D